

I. Nachtragssatzung

zur Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gummersbach und zur Ausführung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17.03.2016 (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 666), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3 und 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17.12.2015 (GV. NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende I. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (3) erhält folgende Fassung:

(3) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach folgenden Sätzen und Bestimmungen:

A. Personalkosten	je Stunde
für den Einsatz einer/s Feuerwehrfrau/Feuerwehrmannes ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung	39,00 €
B. Kosten je Fahrzeug ausschließlich der Besatzung	
Fahrzeuggruppe 1	89,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF-W)	
Fahrzeuggruppe 2	81,00 €
Tanklöschfahrzeuge (TLF 1000, TLF 2000, TLF 3000, TLF 4000) Löschgruppenfahrzeuge (LF 8, LF 8/6, LF 10, LF 10/6, LF 16 TS, LF 20)	
Fahrzeuggruppe 3	103,00 €
Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)	
Fahrzeuggruppe 4	106,00 €
Rüstwagen (RW 1, RW 2) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF 10, HLF 20)	

Fahrzeuggruppe 5

72,00 €

Vorausrüstwagen (VRW)
Gerätewagen Messtechnik (GW Mess)
Gerätewagen Logistik (GWL 1, GWL 2)
Lastkraftwagen (LKW)
Kommandowagen (KdoW)
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)

In dem Kostenersatz für den Einsatz eines Fahrzeuges sind die Kosten für die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten, soweit im nachfolgenden Punkt C nichts anderes geregelt ist.

C. Kosten für Verbrauchsmaterialien und Einsatzgeräte

Eingesetzte Geräte und Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört, bedingt unbrauchbar oder verbraucht werden, werden nach dem Selbstkostenpreis für die Wiederbeschaffung berechnet.

D. Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen kann Kostenersatz geltend gemacht werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten. § 8 gilt entsprechend.

Artikel 2

§ 4 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach folgenden Sätzen und Bestimmungen:

A. Personalentgelte je Stunde

für den Einsatz einer/s Feuerwehrfrau/Feuerwehrmannes ohne
Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für freiwillige Leistungen | 39,00 € |
| 2. | für das Stellen von Brandsicherheitswachen | 18,00 € |

B. Entgelte für Fahrzeuge ausschließlich der Besatzung

Fahrzeuggruppe 1 207,00 €

Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF-W)

Fahrzeuggruppe 2 227,00 €

Tanklöschfahrzeuge (TLF 1000, TLF 2000, TLF 3000, TLF 4000)
Löschgruppenfahrzeuge (LF 8, LF 8/6, LF 10, LF 10/6, LF 16 TS, LF 20)

Fahrzeuggruppe 3 264,00 €

Drehleiter mit Korb (DLK 23/12)

Fahrzeuggruppe 4 388,00 €

Rüstwagen (RW 1, RW 2)
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF 10, HLF 20)

Fahrzeuggruppe 5 131,00 €

Vorausrüstwagen (VRW)
Gerätewagen Messtechnik (GW Mess)
Gerätewagen Logistik (GWL 1, GWL 2)
Lastkraftwagen (LKW)
Kommandowagen (KdoW)
Einsatzleitwagen 1 (ELW 1)
Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)

In den Entgelten für den Einsatz eines Fahrzeuges ist die Benutzung der im Fahrzeug mitgeführten Ausstattung und Geräte enthalten, soweit im nachfolgenden Punkt C nichts anderes geregelt ist.

C. Entgelte für Verbrauchsmaterialien und Einsatzgeräte

Eingesetzte Geräte und Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört, bedingt unbrauchbar oder verbraucht werden, werden nach dem Selbstkostenpreis für die Wiederbeschaffung berechnet.

Artikel 3

Diese I. Nachtragssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 17.03.2016 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.